



## Kundmachung

Stadt- und Verkehrsplanung

9500 Villach, Rathaus  
[www.villach.at](http://www.villach.at)

Auskunft Dipl.-Ing. Gerald Kandutsch  
T 04242 / 205-4210  
F 04242 / 205-4098  
E gerald.kandutsch@villach.at

DVR: 0013145  
Zahl: 20-33-02B Ri/Wie

Villach, 2. Juli 2018

**Abänderung eines Teilbebauungsplanes  
Hausergasse 25a, Grundstück-Nr. 1328,  
KG Villach und Grundstück-Nr. 24/4, KG Perau  
(Zahl: 20-33-02B)**

Die Stadt Villach beabsichtigt die Abänderung eines Teilbebauungsplanes für die **Grundstücke 1328, KG Villach und 24/4, KG Perau (Hausergasse 25a)**.

Mit der Abänderung des Teilbebauungsplanes soll die Bebauungsmöglichkeit auf dem gegenständlichen Grundstück, sowohl das Bestandsobjekt betreffend als auch die zusätzlichen Zu- und Umbaumöglichkeiten, geregelt werden. Der vorliegende Bebauungsplanabänderungsentwurf reagiert einerseits auf die vorhandene, umliegende Bestandsbebauung und ermöglicht andererseits unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Vorgaben und Parameter eine städtebaulich positive Entwicklung.

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der graphischen Plandarstellung und den Erläuterungen.

Die Verordnung liegt gemäß § 26 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2016, durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel im Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 3. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 332) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr; Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach gegen die Abänderung des Teilbebauungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 26 Abs. 1 K-GplG 1995 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen. Mit dieser Kundmachung werden die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 26 Abs. 1 K-GplG 1995 von der Absicht der Stadt Villach in Kenntnis gesetzt.

Der Bürgermeister

Günther Albel

Kundmachungsfrist: 09.07.2018 bis 07.08.2018

**Verteiler:**

Amtstafel i. H.  
Mitteilungsblatt  
Elektronische Amtstafel  
2/SV  
1/BF

**Grundeigentümer:**

Lisa Parth, Widmannngasse 41/5, 9500 Villach  
Gerald Parth, St. Georgener Straße 112, 9500 Villach

**Zur Kenntnis:**

Dipl.-Ing. Andreas Rauscher-Senitza, Dr.-G.-H.-Neckheim-Straße 7, 9560 Feldkirchen